

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christa Luft, Rolf Kutzmutz,
Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/7487 —**

**Negative Auswirkungen auf Unternehmen durch Verfahren
wegen Transferrubelverrechnungsverkehr**

Der Warenverkehr zwischen den Ländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe wurde mit Hilfe von Transferrubeln verrechnet. Nach der Währungsunion wurde diese Verrechnungsart in der DDR entsprechend dem Vertrag zur Währungsunion und nach der Vereinigung bis zum Jahresende entsprechend dem Einigungsvertrag fortgeführt. In der Folgezeit wurden Unternehmen mit Ermittlungsverfahren und Prozessen überhäuft, die insbesondere an angebliche Unzulässigkeit der Ausfuhr von nicht in der DDR produzierten Waren anknüpften. Tatsächlich bestand ein solches Ausfuhrverbot nicht. Die Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft haben mit verschiedenen Maßnahmen zu diesen Verfahren beigetragen.

Eine Vielzahl von Verfahren wurde wegen mangelnden Tatverdachts eingestellt, die Arbeitsplätze waren aber verloren, da Konten gesperrt waren und die Unternehmen keine Möglichkeiten hatten, für die hohen Prozeßkosten aufzukommen.

Der Transferrubelverrechnungsverkehr, der nach Schaffung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion am 1. Juli 1990 bis zum Jahresende 1990 im Warenhandel mit den Ländern des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) aus Gründen des Vertrauenschutzes gegenüber diesen Ländern, aber auch im Hinblick auf die Beschäftigungssicherung in den neuen Bundesländern, fortgeführt worden war, ist in nicht unerheblichem Umfang mißbräuchlich in Anspruch genommen worden. Zu den unzulässigen Geschäften auf Transferrubel-Basis gehören grundsätzlich auch Geschäfte mit Waren, die ihren Ursprung im wesentlichen nicht in der DDR bzw. im Beitrittsgebiet hatten. Nach Bekanntwerden der ersten Fälle von Unregelmäßigkeiten bei der Inanspruchnahme des Transferrubel-

verrechnungsverkehrs, die noch unter der Verantwortung der zuständigen Stellen der ehemaligen DDR erfolgt sind, hat die Bundesregierung unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen und Verfahren veranlaßt, um weitere Mißbräuche zu verhindern sowie begangene Mißbräuche aufzudecken. Daneben wurden Maßnahmen zur Rückführung zu Unrecht in Anspruch genommener DM-Beträge eingeleitet. Die Deutsche Außenhandelsbank AG (DABA) und später die Staatsbank Berlin (nach der Fusion im Oktober 1994: Kreditanstalt für Wiederaufbau – KfW –) wurden beauftragt, diese DM-Beträge von den Empfängern zurückzufordern. Rückforderungen sind in Höhe von rd. 601 Mio. DM gerichtlich geltend gemacht worden. Über rd. 528 Mio. DM liegen zwischenzeitlich vollstreckbare Titel bzw. ein Vergleich vor. Davon konnten bisher insgesamt rd. 288 Mio. DM (einschließlich Zinsen) realisiert werden. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau wird die zivilrechtliche Aufarbeitung und Verfolgung der Mißbrauchsfälle fortsetzen. Die strafrechtliche Verfolgung der Mißbrauchsfälle obliegt den Strafverfolgungsbehörden der Länder.

1. Gegen wie viele Unternehmen hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem Transferrubelverrechnungsverkehr ermittelt?

Der Bundesregierung liegen Zahlen über „Transferrubelverfahren“ lediglich für das Land Berlin vor. Zahlen aus anderen Bundesländern beziehen sich allgemein auf vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität. Ob und in welchem Umfang sie sich auf „Transferrubelverfahren“ beziehen, ist nicht bekannt.

Die in Berlin bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin geführten Ermittlungsverfahren wurden ab dem 4. Oktober 1994 in die Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin übernommen. Es handelte sich um insgesamt 25 von ursprünglich 90 Vorgängen. Hierzu sind bis zum Stichtag 31. Dezember 1996 weitere 17 Verfahren hinzugekommen.

2. Wie viele Verfahren wurden wegen mangelnden Tatverdachts eingestellt?

In Berlin wurden zum Stichtag 31. Dezember 1996 acht Verfahren durch Anklage abgeschlossen, 20 Verfahren waren noch offen. Die übrigen Verfahren sind überwiegend durch Einstellung erledigt worden. In wie vielen Fällen die Einstellung mit mangelndem Tatverdacht begründet wurde, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

3. Gegen wie viele Unternehmen hat die ursprünglich bundeseigene Deutsche Außenhandelsbank AG (DABA) Prozesse geführt oder führt sie noch wegen angeblich im Jahre 1990 in RGW-Länder exportierte Waren, die teilweise ihren Ursprung nicht in der DDR hatten?

Bis heute sind 24 Zivilklagen (davon sechs bereits durch die KfW) erhoben worden, in denen es auch um die Lieferung von Westwaren geht. In einigen dieser Verfahren konnten die beklagten Unternehmen nicht nachweisen, daß sie diese Westwaren überhaupt geliefert haben.

4. Wie viele Beschäftigte hatten diese Unternehmen nach Kenntnis der Bundesregierung 1990?

Nach den der KfW vorliegenden Informationen dürfte die Zahl aller Beschäftigten in den betroffenen 24 Unternehmen 1990 in der Größenordnung von schätzungsweise 300 bis 350 Beschäftigten gelegen haben. Bei diesen Unternehmen (acht Einzelunternehmen und 16 Kapitalgesellschaften) handelt es sich nicht um Produktionsunternehmen, sondern ausschließlich um Handels- und Dienstleistungsunternehmen, die erst im ersten Halbjahr 1990 gegründet worden sind.

5. Gegen wie viele Unternehmen wurden die Prozesse gewonnen?

Bisher wurden 21 Zivilprozesse von der DABA bzw. der KfW gewonnen, davon sind 16 Urteile rechtskräftig. In zwei Verfahren liegt noch kein erstinstanzliches Urteil vor. Eine Klage wurde durch die DABA zurückgenommen, nachdem die Beklagte ein notarielles Schuldnerkenntnis abgegeben hatte.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, welcher Verlust an Arbeitsplätzen infolge der Prozesse eingetreten ist?

Nein.

7. Wie viele Arbeitsplätze haben diese Unternehmen gegenwärtig?

Auch hierüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Wie viele betroffene Unternehmen haben ihre aktive Wirtschaftstätigkeit eingestellt?

Von den genannten 24 Unternehmen haben 19 Unternehmen (darunter vier Einzelunternehmen) ihre aktive Wirtschaftstätigkeit eingestellt. Bei einigen rechtskräftig zum Schadenersatz verurteilten

Kapitalgesellschaften liegt der Verdacht nahe, daß die Einstellung der aktiven Wirtschaftstätigkeit mit der Zielrichtung erfolgte, eine Vollstreckung der DABA bzw. der KfW aus den rechtskräftigen Urteilen zu vereiteln.

9. Wie viele Beschäftigte hatten einzelne Unternehmen jeweils, die infolge Kontensperrungen und hoher Prozeßkosten die Wirtschaftstätigkeit infolge der Prozesse nicht fortführen konnten?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Zu den mutmaßlichen Gründen für die Einstellung der Wirtschaftstätigkeit einzelner Unternehmen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Mit welcher Begründung wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Anklagen erhoben?

In den zum Stichtag 31. Dezember 1996 durch Anklage abgeschlossenen acht Ermittlungsverfahren war Gegenstand der Anklagen der Vorwurf, die Angeklagten hätten – versucht oder vollendet – durch unrichtige Behauptungen, beispielsweise durch Vorlage vordatierter Verträge, Quittungen über nicht oder nicht vollständig erbrachte Leistungen oder durch falsche Herkunftsangaben die Deutsche Außenhandelsbank über die tatsächlichen Voraussetzungen der Auszahlung von Transferrubelguthaben in Mark der DDR bzw., nach Eintritt der Währungsunion, in Deutsche Mark getäuscht und dadurch die Auszahlung von Beträgen in Mark der DDR bzw. in DM erreicht, obwohl darauf kein Anspruch bestand. Diese Sachverhalte wurden als Betrug bzw. versuchter Betrug gemäß §§ 263, 263, 22, 23 StGB, teilweise i.V.m. § 159 StGB-DDR a. F./n. F., gewürdigt.

11. Trifft es zu, daß eine angebliche Wertlosigkeit der Transferrubelguthaben angeführt wurde?
 - a) Welche gutachterlichen Stellungnahmen des Bundesministers der Finanzen oder/und des Bundesministers für Wirtschaft wurden dazu abgegeben?
 - b) Welche Auffassungen vertritt die Bundesregierung hierzu heute?

Zum Teil wurde zur Begründung eines Betrugsschadens ergänzend auch darauf abgestellt, daß die von der DABA erworbenen Transferrubelguthaben im Vergleich zu den ausgezahlten Beträgen ungleichwertig und nicht frei verfügbar gewesen seien und in der Folgezeit im Wirtschaftsverkehr nicht eingesetzt werden konnten und auch nicht durch Geldzahlungen ausgeglichen worden seien.

In einem noch nicht durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Strafverfahren, in dem auch die Frage nach dem Wert der Transferrubelguthaben gestellt wurde, wurde der zuständige Referatsleiter im Bundesministerium der Finanzen als sachverständiger Zeuge gehört. In diesem Strafverfahren hat der sachverständige

Zeuge inhaltlich ausgeführt, daß der weitaus größte Teil der deutschen Transferrubelguthaben aus rechtmäßigen Exportgeschäften von Unternehmen aus dem Beitrittsgebiet entstanden sei. In den Verhandlungen mit den RGW-Ländern könne hierfür jedoch nicht ein Gegenwert in Höhe der an die Unternehmen ausgezahlten DM-Beträge erzielt werden. Einige RGW-Länder hätten es in den bisherigen Verhandlungen auch unter Hinweis auf anhängige Strafverfahren abgelehnt, für deutsche Transferrubelguthaben, die durch mißbräuchliche Geschäfte, insbesondere „Scheingeschäfte“, entstanden seien, einen Gegenwert bereitzustellen.

Diese Darstellung gilt unverändert.

Im übrigen kommt es zivilrechtlich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) auf die Frage, ob den Transferrubelguthaben ein – wie auch immer zu bemessender – Wert zukommt, nicht an. Nach den beiden BGH-Urteilen vom 7. November 1995 und 15. Juni 1996 folgt aus der Unzulässigkeit des Transferrubelabrechnungsverfahrens für die grenzüberschreitenden Zahlungsvorgänge nicht nur die Unrechtmäßigkeit der Auszahlungen an das betreffende deutsche Unternehmen, sondern ebenso auch die Rechtsgrundlosigkeit der Transferrubelgutschriften, die die DABA damals empfangen hat.

12. Trifft es zu, daß eine Weigerung der Anerkennung oder Rückzahlung der Transferrubelguthaben durch ehemalige Mitglieder des RGW als Begründung angeführt wurde?
 - a) Welche gutachterlichen Stellungnahmen des Bundesministers der Finanzen oder/und des Bundesministers für Wirtschaft wurden dazu abgegeben?
 - b) Welche Auffassungen vertritt die Bundesregierung hierzu heute?

Auf die Antwort zu Frage 11 a) und b) wird verwiesen.

13. Trifft es zu, daß die Bundesregierung von einer Unzulässigkeit der Ausfuhr von nicht in der DDR produzierten Waren ausging?
 - a) Welche gutachterlichen Stellungnahmen des Bundesministers der Finanzen oder/und des Bundesministers für Wirtschaft wurden dazu abgegeben?
 - b) Welche Auffassungen vertritt die Bundesregierung hierzu heute?
 - c) Gibt es dazu andere Rechtsauffassungen?

Im Rahmen des Transferrubelverrechnungsverkehrs war die Ausfuhr von nicht in der DDR hergestellten Waren grundsätzlich unzulässig. Das Wirtschaftssystem der DDR war durch eine Vielzahl gesetzlicher Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften (u. a. Devisengesetz, Importgenehmigungsordnung) gekennzeichnet, auf deren Grundlage eine außerordentliche restriktive Handhabung der Zulassung von Importen aus westlichen Staaten und deren umfassende Kontrolle gewährleistet war. Ein ausdrückliches Verbot des Reexports von Westwaren gegen Transferrubel erübrigte sich, da derartige Geschäftskonstruktionen bereits durch die Importgenehmigungsvorschriften kontrolliert wurden. Demzufolge muß von einem systemimmanenten Verbot des Reexports von Westwaren im

Rahmen des Transferrubelverrechnungsverkehrs ausgegangen werden. Nur in begründeten Ausnahmen wurden lediglich Komplettierungsexporte zugelassen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft legte in einer Stellungnahme zum Transferrubelverrechnungsverkehr vom Dezember 1990 fest, daß neben DDR-Ursprungswaren in begründeten Einzelfällen auch Zusatz- und Ergänzungslieferungen außerhalb der DDR produzierter Waren zulässig waren (z. B. wenn eine in der DDR produzierte Anlage nur durch Verwendung eines Westprodukts komplettiert werden konnte).

Die Auffassung, daß die Ware ganz oder im wesentlichen in der DDR bzw. im Beitrittsgebiet hergestellt worden sein muß, gilt nach Auffassung der Bundesregierung unverändert.

Andere Auffassungen der Rechtsprechung sind nicht bekannt.

14. Trifft es zu, daß die Bundesregierung davon ausging, daß nur Unternehmen, die Mitte Mai 1990 Vertragsverpflichtungen gegenüber den RGW-Ländern hatten, am Transferrubelverrechnungsverkehr teilnehmen konnten?
 - a) Welche gutachterlichen Stellungnahmen des Bundesministers der Finanzen oder/und des Bundesministers für Wirtschaft wurden dazu abgegeben?
 - b) Welche Auffassungen vertritt die Bundesregierung hierzu heute?

Der am 18. Mai 1990 mit Artikel 13 Abs. 2 des 1. Staatsvertrages festgelegte Vertrauensschutz der gewachsenen außenwirtschaftlichen Beziehungen der DDR, insbesondere der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Ländern des RGW war die Grundlage der Entscheidung zur Fortführung des Transferrubelverrechnungsverkehrs bis Ende 1990.

Demzufolge waren grundsätzlich die Verträge unter Vertrauensschutz zu stellen, die insbesondere von den traditionellen Außenhandelsbetrieben für die Produktionsbetriebe der DDR bis Mitte Mai 1990 zu den sich aus den sog. Jahresprotokollen gegenüber den jeweiligen RGW-Ländern ergebenden Lieferverpflichtungen abgeschlossen wurden.

In diesem Rahmen wurde zunächst grundsätzlich die Auffassung vertreten, daß für die Tätigkeit neugegründeter Unternehmen im Rahmen des Transferrubelverrechnungsverkehrs ebensowenig Raum bestand, wie für den Abschluß von Verträgen, die nicht dem traditionellen Liefersortiment der DDR zuzurechnen waren.

Aufgrund der Feststellung, daß das Ministerium für Wirtschaft der DDR auch noch nach dem 18. Mai 1990 Ausfuhrgenehmigungen im Rahmen des Transferrubelverrechnungsverkehrs an neu gegründete private Unternehmen der DDR mit der Zielsetzung erteilte, das staatliche Außenhandelsmonopol zu lockern, wurde auch die Teilnahme dieser Unternehmen am Verrechnungssystem grundsätzlich akzeptiert.

15. Trifft es zu, daß die Bundesregierung davon ausging, daß die Teilnahme von Handelsunternehmen am Transferrubelverrechnungsverkehr grundsätzlich nicht möglich war?
 - a) Welche gutachterlichen Stellungnahmen des Bundesministers der Finanzen oder/und des Bundesministers für Wirtschaft wurden dazu abgegeben?
 - b) Welche Auffassungen vertritt die Bundesregierung hierzu heute?

Die in Artikel 13 Abs. 2 des 1. Staatsvertrages enthaltene Zielsetzung diente dem Schutz der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem ausländischen Partner und damit vor allem der Sicherung der Produktionsbetriebe, die mit dieser Vertragserfüllung beauftragt waren.

In einer gutachterlichen Stellungnahme vom Dezember 1990 zum Transferrubelverrechnungssystem vertrat das Bundesministerium für Wirtschaft die Auffassung, daß der Vertrauensschutz nach Artikel 13 Abs. 2 i.V.m. Artikel 10 Abs. 5 des 1. Staatsvertrages grundsätzlich nur Produktionsbetrieben zu gewähren war. Für Handelsbetriebe sollte der Vertrauensschutz nur in begründeten Einzelfällen gelten.

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 25. Juli 1991 wurde diese Auffassung zugunsten der Handelsbetriebe erweitert.

Außerhalb des Beitrittsgebietes ansässigen Handelsunternehmen war die Teilnahme am Transferrubelverrechnungsverkehr – wie höchstrichterlich bestätigt – grundsätzlich verwehrt.

16. Trifft es zu, daß die Bundesregierung davon ausging, daß vor dem 3. Oktober 1990 von DDR-Stellen erteilte Ausfuhrgenehmigungen für nicht in der DDR produzierte Waren oder an nach Mitte Mai 1990 gegründete Unternehmen grundsätzlich nichtig seien?
 - a) Welche gutachterlichen Stellungnahmen des Bundesministers der Finanzen oder/und des Bundesministers für Wirtschaft wurden dazu abgegeben?
 - b) Welche Auffassungen vertritt die Bundesregierung hierzu heute?

Es trifft nicht zu, daß die Bundesregierung davon ausging, daß vor dem 3. Oktober 1990 von DDR-Stellen erteilte Ausfuhrgenehmigungen für nicht in der DDR produzierte Waren oder an nach Mitte Mai 1990 gegründete Unternehmen grundsätzlich nichtig seien.

Die in dem bereits erwähnten Gutachten des Bundesministeriums für Wirtschaft vom Dezember 1990 festgestellte Nichtigkeit von DDR-Ausfuhrgenehmigungen für Nicht-DDR-Waren wurde in der Verwaltungspraxis nicht umgesetzt.

Sofern vor dem 3. Oktober 1990 von dem damals zuständigen Ministerium für Wirtschaft bzw. Amt für Außenwirtschaft der DDR Ausfuhrgenehmigungen für nicht in der DDR produzierte Waren erteilt wurden, geschah dies nahezu ausschließlich in Unkenntnis der Warenherkunft. In der Verwaltungspraxis nach dem 3. Oktober 1990 wurde diesen Ausfuhr genehmigungen keine

Vertrauenschutzwirkung hinsichtlich einer positiven Konvertierungsentscheidung beigemessen.

17. Betrachtet die Bundesregierung die zeitweilige Fortführung des Transferrubelverrechnungsverkehrs als Subvention?
 - a) Wurden dazu Gutachten erstellt?
Wenn ja, welche sind das, und zu welchem Ergebnis haben sie jeweils geführt?
 - b) Welche Feststellungen gibt es dazu jeweils in den einzelnen Haushaltsplänen und Subventionsberichten?

Die Bundesregierung betrachtet – wie die Rechtsprechung – die Fortführung des Transferrubelverrechnungsverkehrs bis Ende 1990 nicht als Subvention. Die Fortsetzung des Transferrubelverrechnungsverkehrs diente nicht lediglich der Unterstützung der ehemaligen DDR-Exportfirmen, sondern in erster Linie – ausgehend von Artikel 13 Abs. 2 des 1. Staatsvertrages – der Erfüllung der Forderungen der RGW-Länder aufgrund der schon abgeschlossenen Verträge. Die Fortführung des Transferrubelverrechnungsverkehrs stellt sich daher als ein Übergangsrecht eigener Art dar, das durch das aufgrund der deutschen Vereinigung entstandene Bedürfnis der Umstellung vom System der Planwirtschaft auf ein marktwirtschaftlich verfaßtes Wirtschaftssystem bestimmt war.

Zu a)

Gutachterliche Stellungnahmen hierzu sind nicht bekannt.

Zu b)

Keine.

18. Welche EU-rechtlichen Begrenzungen waren in der Frage des Transferrubelverrechnungsverkehrs zu berücksichtigen?

EG-rechtliche Beschränkungen bei der befristeten Fortsetzung des Transferrubelverrechnungsverkehrs bis Ende 1990 bestanden nicht.

19. Trifft es zu, daß die Deutsche Außenhandelsbank AG angab, daß die Auszahlung von konvertierten DM-Beträgen aus eigenen Mitteln erfolgte, obwohl per 30. Juni 1990 die Staatsbank Berlin die Finanzierung der Konten übernahm?

Nein. Der Vortrag der DABA bzw. der KfW ging von Anfang an dahin, daß die Finanzierung der Auszahlungen vor dem 30. Juni 1990 aus Mitteln der DABA erfolgte und danach aus Mitteln der Staatsbank Berlin.

20. Hat die Staatsbank Berlin nach Kenntnis der Bundesregierung einen Schadensnachweis im Zusammenhang mit dem Transferrubelverrechnungsverkehr erstellt?
Wurde ein Schadenersatzanspruch gestellt?

In den durchgeföhrten Klageverfahren sind sowohl Schadenersatzansprüche der DABA (aus Vertrag) als auch aus Abtretung Schadenersatzansprüche der Staatsbank Berlin/KfW geltend gemacht worden. Die Instanzgerichte haben teilweise lediglich Schadenersatzansprüche der DABA als gegeben angenommen, teilweise nur Schadenersatzansprüche der Staatsbank Berlin/KfW und teilweise sowohl Schadenersatzansprüche der DABA als auch der Staatsbank Berlin/KfW als gegeben angesehen. Der Bundesgerichtshof hat in seinen Urteilen vom 7. November 1995 und 18. Juni 1996 festgestellt, daß der Schaden nicht bei der DABA eingetreten ist, sondern bei der Staatsbank Berlin/KfW. Nach den Grundsätzen der Drittschadensliquidation hat der BGH jedoch einen eigenen Anspruch der DABA auf Schadenersatz anerkannt.

21. Ist der Bundesregierung bekannt, ob eine Drittschadensliquidation angewendet wurde?
War eine solche Liquidation im Recht der DDR vorgesehen?

Zur ersten Frage wird auf die Ausführungen zu Frage 20 verwiesen. Bei dem Instrument der Drittschadensliquidation handelt es sich um einen von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsgedanken aus § 249 BGB. Auch im DDR-Recht gab es keine kodifizierte Regelung der Drittschadensliquidation. Sowohl die Rechtsprechung der DDR zum Vertragsgesetz als auch die Kommentarliteratur haben aber die Schadensliquidation im Drittinteresse anerkannt.

22. Erhält die Deutsche Außenhandelsbank bzw. die Westdeutsche Landesbank in Abhängigkeit vom Ausgang der Prozesse eine Kostenerstattung oder eine Erfolgsprovision?
Wenn ja, wie hoch ist sie jeweils?
Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Stellungnahmen des Bundesrechnungshofes zu dieser Frage?

Eine Erfolgsprovision in Abhängigkeit vom Ausgang der Prozesse wird nicht gezahlt. Der Bund erstattet der KfW die notwendigen Prozeß-, Anwalts- und Vollstreckungskosten, die im Zusammenhang mit der Beitreibung von DM-Rückforderungen anfallen. Hierzu gehören auch die Aufwendungen der DABA für die Fortführung der noch nicht abgeschlossenen Prozesse, in denen die DABA als Klägerin auftritt. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sind – ebenso wie die Einnahmen aus den Rückforderungen – im Einzelplan 60 veranschlagt. Eine Stellungnahme des Bundesrechnungshofs zu der Kostenerstattung gibt es nicht.

